



BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG



Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter

Nr. _____ am _____

eingetragen.





a) Zwischen der ausbildenden Kanzlei

Ausbilder/Ausbilderin: _____

b) Zwischen dem ausbildenden Berufsträger

– nachstehend „der Auszubildende“ genannt –

und dem/der Auszubildenden

Straße _____

in _____

Schulabschluss _____

geb. am _____ in _____

Staatsangehörigkeit _____

gesetzlich vertreten durch _____

Straße _____

in _____

Telefon _____

– nachstehend „der Auszubildende“ genannt –

wird dieser Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

☐ Rechtsanwaltsfachangestellte(r)

☐ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r) ¹⁾

nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten / zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten / zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten / zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten / zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) vom 23. November 1987 (Bundesgesetzblatt I, 2392) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

§ 1 Ausbildungsdauer



1. Vorgeschriebene Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt gemäß § 3 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung drei Jahre.

Hierauf wird angerechnet:

a) eine vorangegangene Ausbildung (§ 7 Abs. 1 BBiG)

mit _____ Monaten;

b) die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf

bei _____

mit _____ Monaten.

Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden und des Auszubildenden hat die Rechtsanwaltskammer mit Bescheid vom _____ die Ausbildungszeit um _____ gekürzt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

Auf Antrag des Auszubildenden hat die Rechtsanwaltskammer die Ausbildungszeit mit Bescheid vom _____ um _____ verlängert (§ 8 Abs. 2 BBiG).

1) Nur möglich bei Anwaltsnotaren und Notaranwälten, wenn nicht eine Vereinbarung gemäß § 10 dieses Vordrucks getroffen ist.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____

und endet am _____.



2. Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monate ²⁾. Wird die Ausbildung während der Probezeit für mehr als ein Drittel der Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

4. Vereinbarte Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ³⁾

Findet die für den Auszubildenden nächstmögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der in Nr. 1 vorgesehenen Ausbildungszeit statt, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zum Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses. Die Vertragsschließenden beantragen, diese Verlängerung gemäß § 8 Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz durch die Eintragung zu genehmigen.

5. Gesetzliche Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung bis zu einer eventuell zulässigen erneuten Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um insgesamt ein Jahr. Das Verlangen ist innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung gegenüber dem Ausbildenden zu stellen.

§ 2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Nr. 12 und § 10 in der Kanzlei des Ausbildenden statt.

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. (Ausbildungsordnung)

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (Ausbildungsmittel)

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. (Berufsschule, sonstige Ausbildungsmaßnahmen)

a) den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und dafür freizustellen; das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;

b) Kopien der Berufsschulzeugnisse, die er im Einverständnis des Auszubildenden aufbewahrt, nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu vernichten;

6. (Berichtsheftführung)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später vorgeschriebene Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, ihn zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten und diese durchzusehen;

2) Gesetzliche Höchstdauer: 4 Monate, Mindestdauer: 1 Monat.

3) Diese Verlängerungsvereinbarung ist genehmigungspflichtig; sie braucht nicht getroffen und kann gestrichen werden. Erläuterungen hierzu enthält das Merkblatt.



7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;



9. (Ärztliche Untersuchungen)

den jugendlichen Auszubildenden für ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz freizustellen und sich von ihm gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz Bescheinigungen darüber vorlegen zu lassen, dass er

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages

- die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Rechtsanwaltskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie der **ärztlichen Bescheinigung** über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen und
- der Rechtsanwaltskammer eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung des Auszubildenden sowie die Bestellung von Ausbildern oder Ausbilderinnen anzuzeigen;

Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden, ihn für die Teilnahme daran und für den Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen, die Prüfungsgebühr und etwaige Reisekosten zu zahlen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der **ärztlichen Bescheinigung** über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die ihm aufgetragenen Nebenleistungen zu erbringen, sofern sie mit der Ausbildung vereinbar sind;

2. (Berufsschule, Prüfungen, sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er gemäß § 3 Nr. 5 freigestellt wird oder die angeordnet sind;

3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

Büromaschinen und das sonstige Inventar der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln und das Büromaterial nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. (Verschwiegenheitspflicht)

strengste Verschwiegenheit zu beachten in allem, was er über fremde Rechtsangelegenheiten erfährt; für ihn gelten dieselben Bestimmungen wie für den Ausbildenden selbst (§ 203 Strafge-

setzbuch, § 18 Bundesnotarordnung); über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;

7. (Berichtsheftführung)

ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. (Benachrichtigung bei Fernbleiben)

bei Fernbleiben von der Ausbildungsstätte, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit und Unfall innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. (Ärztliche Untersuchungen)

wenn er zu dem jeweiligen Zeitpunkt noch nicht 18 Jahre alt ist, sich gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
- und die Bescheinigungen darüber dem Ausbildenden vorzulegen;

10. (Vorlage von Berufsschulzeugnissen)

die Berufsschulzeugnisse dem Ausbildenden unverzüglich nach Erhalt einsehen zu lassen oder ihm vorzulegen; er erklärt sich damit einverstanden, dass Berufsschule und Ausbildungskanzlei sich über seine Leistungen unterrichten.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung beträgt monatlich

_____ Euro brutto im 1. Ausbildungsjahr

_____ Euro brutto im 2. Ausbildungsjahr

_____ Euro brutto im 3. Ausbildungsjahr

_____ Euro brutto im 4. Ausbildungsjahr

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

Die Vergütung ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats zu zahlen.

Die auf die Urlaubszeit entfallende Vergütung wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Rechtsanwaltskammer oder vom Ausbildenden angeordnet oder die in § 3 Nr. 12 vereinbart sind, trägt der Auszubildende die notwendigen Kosten, soweit der Auszubildende nicht einen anderweitigen Anspruch auf Übernahme der Kosten hat.

3. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

4. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die vereinbarte Vergütung auch zu zahlen

- für die Zeit der Freistellung nach § 3 Nr. 5, 9 und 11 dieses Vertrags,
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Die Fortzahlung der Vergütung im Falle unverschuldeter Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 2 BBiG) abzugelten.



§ 6 Tägliche Ausbildungszeit und Urlaub



1. Tägliche Ausbildungszeit⁴⁾
Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden⁵⁾.



2. Dauer des Erholungsurlaubs
Die Dauer des Urlaubs (je Kalenderjahr) beträgt⁶⁾

_____ Werktagen im Jahre _____

_____ Werktagen im Jahre _____

_____ Werktagen im Jahre _____

_____ Werktagen im Jahre _____⁷⁾

3. Lage des Urlaubs, Erwerbsarbeit

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während der Urlaubszeit darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung



1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muß schriftlich und im Falle der Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

4. Frist für Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein außergerichtliches Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung des Auszubildenden im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

4) Bei Jugendlichen ist gemäß § 8 JArbSchG die Höchstdauer der täglichen Arbeits-/Ausbildungszeit 8 Stunden (Pausen nicht mitgerechnet).

5) Bei berechtigtem Interesse kann ein gemeinsamer Antrag des Auszubildenden und des Auszubildenden auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gestellt werden (Teilzeitberufsausbildung), wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

6) Der jährliche Urlaub für Jugendliche beträgt gemäß § 19 Abs. 2 JArbSchG: mindestens 30 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, mindestens 27 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, mindestens 25 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist. Für Volljährige beträgt der jährliche Urlaub gemäß § 3 Abs. 1 BUrlG mindestens 24 Werktagen.

7) Wird der Auszubildende im laufenden Kalenderjahr über 6 Monate hinaus beschäftigt, so steht ihm der gesamte Jahresurlaub zu.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Ist bei der Rechtsanwaltskammer zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ein Ausschuss gemäß § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes gebildet, so ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts dieser Ausschuss anzurufen.

§ 10 Sondervereinbarung bei Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten durch einen (Nur-) Rechtsanwalt

Durch Mitunterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich

Notar _____

vom: _____ bis: _____

die Fachausbildung im Ausbildungsbereich Notariat in seiner Kanzlei nach Maßgabe des Ausbildungsplans und des individuellen Ausbildungsplans durchzuführen. Er übernimmt für die Zeiten der Ausbildung in diesem Ausbildungsbereich alle Rechte und Pflichten dieses Vertrags.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Vertrages getroffen werden.

Ergänzend gelten die Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis Anwendung finden.

Dieser Vertrag ist in 3 (bei Mündeln 4) gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt⁸⁾ und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

_____, den _____

Der/Die Auszubildende/n:

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Der/Die Auszubildende:

Unterschrift (voller Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:

(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater: _____

und _____

Mutter: _____

oder _____

Vormund: _____

Unterschriften (volle Vor- und Zunamen)

8) Nach § 11 Abs. 3 BBiG haben Auszubildende den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung der unterzeichneten Vertragsniederschrift unverzüglich auszuhändigen.